Gesellschaftsvertrag der Food Cluster Hamburg GmbH

Übersicht

§ 1 Firma der Gesellschaft, Sitz 2
§ 2 Gegenstand des Unternehmens 2
§ 3 Stammkapital, Geschäftsanteile 2
§ 4 Organe der Gesellschaft 3
§ 5 Geschäftsführung 3
§ 6 Vertretung der Gesellschaft 3
§ 7 Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl 4
§ 8 Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte 5
§ 9 Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse 7
§ 10 Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung 7
§ 11 Gesellschafterversammlung 7
§ 12 Gesellschafterbeschlüsse 8
§ 13 Geschäftsjahr 9
§ 14 Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex 9
§ 15 Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss 10
§ 16 Gleichstellung 10
§ 17 Beziehungen zur FHH, Beteiligungen 11
§ 18 Bekanntmachungen 11
§ 19 11
Ausscheiden aus der Gesellschaft; Einziehung von Geschäftsanteilen 11
§ 20 Schlussbestimmungen 13
Muster Schriftliche Stimmabgabe 14

§ 1
Firma der Gesellschaft, Sitz

Die Gesellschaft führt die Firma Food Cluster Hamburg GmbH. Ihr Sitz ist Hamburg.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung und Entwicklung der Ernährungswirtschaft und der Branche am Standort Hamburg. Die Food Cluster Hamburg GmbH soll als Netzwerkagentur im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse dazu beitragen, Aktivitäten der Branche in Hamburg zu stimulieren, die Entwicklung und Bündelung von Forschungskompetenzen anzuregen, die Zusammenarbeit zwischen Industrie und Handwerk, Forschung und Wissenschaft zu verbessern und eine stärkere nationale und internationale Vernetzung zu realisieren. Ein Schwerpunkt liegt hierbei auf der Stärkung und Förderung der ansässigen Lebensmittelproduzenten. Die Food Cluster Hamburg GmbH bietet als zentrale Anlaufstelle für alle interessierten Akteure eine Plattform für Information und Vernetzung in der Ernährungswirtschaft und bündelt die regionalen branchenbezogenen Marketingaktivitäten. In diesem Rahmen organisierst die Gesellschaft beispielsweise Informationsveranstaltungen wie Kongresse, Workshops, Symposien oder Arbeitskreise. Darüber hinaus initiiert die Food Cluster Hamburg GmbH innovative Projekte für die Stärkung der Ernährungswirtschaft, beispielsweise Förderprogramme für Gründerinnen und Gründer, Forschungsprojekte mit Hochschulen, Fachkräftegewinnung und Förderung der Ausbildung in der Food Branche. Weiteres Ziel der Gesellschaft ist die Unterstützung der Ernährungsbranche bei der Erreichung der Klimaschutzziele und damit einhergehend die Reduzierung des CO2 basierten Energieverbrauchs und dem Ersatz von Rohstoffen, die dieses Ziel fördert und unterstützt.

§ 3
Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) Es besteht aus 25.000 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00. Das Stammkapital ist voll eingezahlt.

(2) Hiervon übernehmen

(a) die Freie und Hansestadt Hamburg die Geschäftsanteile Nr. 1 bis 12.750,

(b) die Wachstumsinitiative Süderelbe Aktiengesellschaft, Hamburg die Geschäftsanteile Nr. 12.751 bis 14.000 und

(c) der foodactive - Das Ernährungsnetzwerk der Metropolregion Hamburg e.V., Lüneburg die Geschäftsanteile 14.001 bis 25.000.

(3) Das Stammkapital ist durch Bareinlage zu erbringen. Sie ist mit Gründung der Gesellschaft in voller Höhe zur Zahlung fällig.

(4) Die Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteils bedarf der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Zustimmung ist wirksam, wenn mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen zustimmen.

(5) Es besteht keine Nachschussverpflichtung.

§ 4
Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind

1. der oder die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen („**die Geschäftsführung**“),
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

Solange ein Aufsichtsrat nicht gemäß § 7 dieses Gesellschaftsvertrages bestellt worden ist, nimmt die entsprechenden Aufgaben die Gesellschafterversammlung wahr.

§ 5
Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen.

§ 6
Vertretung der Gesellschaft

(1) Ist nur ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellt, ist dieser/diese allein vertretungsberechtigt.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen bestellt, wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin zusammen mit einem Prokuristen/einer Prokuristin vertreten.

(3) Die Vertretungsbefugnis kann abweichend geregelt werden, insbesondere Einzelvertretungsbefugnis und/oder Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 7
Aufsichtsrat; Zusammensetzung, Wahl

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Drei Mitglieder werden von der Freien und Hansestadt Hamburg berufen/abberufen. Ein Mitglied wird von der Wachstumsinitiative Süderelbe Aktiengesellschaft berufen/abberufen. Zwei Mitglieder werden vom foodactive - Das Ernährungsnetzwerk der Metropolregion Hamburg e.V. berufen/abberufen.

(2) Alle Mitglieder des Aufsichtsrates können längstens auf die nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Zeit bestellt werden. Wiederbestellung ist zulässig.

(3) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

(4) Gleichzeitig mit den Aufsichtsratsmitgliedern kann für ein oder mehrere bestimmte Mitglieder jeweils ein Ersatzmitglied bestellt werden, das bei Ausscheiden des betreffenden Mitglieds für dessen restliche Amtszeit an seine Stelle tritt.

(4) Im Falle vorzeitigen Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitglieds kann, falls ein Ersatzmitglied nicht bestellt ist, ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds bestellt werden.

(5) Der Aufsichtsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus den von der Freien und Hansestadt Hamburg entsandten Mitgliedern einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende. Der Aufsichtsrat wählt außerdem aus den vom foodactive - Das Ernährungsnetzwerk der Metropolregion Hamburg e.V. entsandten Mitgliedern

dessen/deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Scheidet der bzw. die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin aus seinem/ihrem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.

§ 8
Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte

(1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung zu beraten und deren Tätigkeit zu überwachen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen und prüfen sowie örtliche Besichtigungen vornehmen; er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegt die Bestellung, Anstellung und Abberufung der Geschäftsführung und die Festlegung der Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer und Geschäftsführerinnen, einschließlich einer etwaigen Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB. Die Bestellung erfolgt auf höchstens fünf Jahre; wiederholte Bestellung ist zulässig. Die weitere Zustimmung durch einen Gesellschafterbeschluss bleibt hiervon unberührt (§ 12 Abs. 3 Nr. 3).

(3) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen:

1. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen bzw. Prokuristinnen und Generalbevollmächtigten, eine Einzelprokura soll nicht erteilt werden.

2. der Wirtschaftsplan und seine Änderungen sowie Entscheidungen über Aufträge, die im Wirtschaftsplan nicht vorgesehen sind oder bei denen die Ansätze im Wirtschaftsplan überschritten werden, ab einer in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung festgelegten Wertgrenze,

3. die Festsetzung allgemein gültiger Entgelte,

4. Grundstücksgeschäfte sowie Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Aufsichtsrat in der Geschäftsanweisung des Aufsichtsrates für die Geschäftsführung zu bestimmender Zeitdauer und/oder Wertgrenze,

5. die Aufnahme von Anleihen oder Krediten ab einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze, sofern damit das mit dem Wirtschaftsplan genehmigte Aufnahmevolumen überschritten wird,

6. die Festlegung von Grundsätzen und Handlungsrahmen für die Aufnahme und Gewährung von Krediten und Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien sowie sonstigen Verpflichtungen zum Einstehen für fremde Verbindlichkeiten; Darlehen an die Geschäftsführung, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig,

7. die allgemeinen Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten mit finanziellen Auswirkungen,

8. der Abschluss von Vermögensschaden-Haftpflichtversicherungen (D&O-Versicherungen) für die Geschäftsführung,

9. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 17 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.

10. die Wahl des Abschlussprüfers.

(4) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(5) Der Aufsichtsrat bestimmt in einer von ihm zu beschließenden Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung, welche weiteren Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(6) Im Übrigen bestimmen sich die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates nach den aktienrechtlichen Vorschriften.

§ 9
Aufsichtsrat; Geschäftsordnung, Ausschüsse

(1) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Er kann Ausschüsse von mindestens drei seiner Mitglieder bilden und ihnen einzelne seiner Aufgaben zur Vorbereitung oder, soweit § 107 Absatz 3 Satz 4 des Aktiengesetzes nicht entgegensteht, durch einstimmigen Beschluss zur selbstständigen Erledigung übertragen.

§ 10
Aufsichtsrat; Beschlussfähigkeit, Stellvertretung

(1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt; § 108 Abs. 3 AktG ist anwendbar. Das gleiche gilt für die Ausschüsse mit der Maßgabe, dass in jedem Fall mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen müssen.

(2) Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Abweichend von Abs. 2 dieses Paragraphen bedarf für folgende Ziffern des § 8 Abs. 3 ein Beschluss zu seiner Wirksamkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen: Ziffern 1, 8 und 9.

(4) Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen von Aufsichtsratsmitgliedern können nicht bestellt werden. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können jedoch Personen, die dem Aufsichtsrat nicht angehören, anstelle von verhinderten Aufsichtsratsmitgliedern teilnehmen, wenn sie von diesen hierzu schriftlich ermächtigt sind. Sie können auch schriftliche Stimmabgaben der abwesenden Aufsichtsratsmitglieder überreichen.[1]

§ 11
Gesellschafterversammlung

---

[1] Ein Muster für eine schriftliche Stimmabgabe (sog. Stimmbotschaft) ist als Anlage beigefügt.

(1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Nicht anwesende Gesellschafter können an einer Gesellschafterversammlung per Telefon- oder Video-Konferenz teilnehmen und ihre Stimme abgeben. Die Zuschaltung über Telefon- oder Video-Konferenz gilt in diesem Fall als Anwesenheit.
Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Berücksichtigung der gesetzlichen Einladungsfristen[2] eine neue Gesellschafterversammlung einzuberufen, die beschlussfähig ist, sofern mehr als 50% des Stammkapitals vertreten sind. Hierauf ist in der Ladung zu dieser neuen Gesellschafterversammlung hinzuweisen.

(2) Anstelle einer Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung gemäß Absatz (1) ist, sofern nicht eine strengere Form verbindlich vorgeschrieben ist, auch eine schriftliche, fernschriftliche, in Textform abgefasste, fernmündliche, audiovisuelle oder telegrafische Abstimmung zulässig, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Über das Ergebnis einer derartigen Abstimmung sind sämtliche Gesellschafter unverzüglich schriftlich oder in Textform zu unterrichten.

§ 12 Gesellschafterbeschlüsse

(1) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag eine andere Mehrheit vorsieht.

(2) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

(3) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über

1. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Genehmigung des Lageberichts und die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns,[3]

2. die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats,

3. die Zahl der Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen und über die Bedingungen der Anstellungsverträge sowie deren Änderung,

---

[2] § 51 Abs. 1 Satz 2 GmbHG
[3] Das Jahresergebnis ist der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags (§ 29 (1) GmbHG).

4. die Zustimmung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder über Teile von solchen.

(4) Die ersten Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen werden von der Gesellschafterversammlung bestellt.

(3) Die Gesellschafter sind auch in eigenen Angelegenheiten, insbesondere jeweils bei der Vornahme eines Rechtsgeschäftes ihnen gegenüber, stimmberechtigt, soweit nicht § 47 Abs. 4 GmbHG zwingend etwas anderes bestimmt.

(4) Beschlüsse zu § 12 Abs. 3 Ziffer 4 und § 12 Abs. 4 bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(5) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls angefochten werden.

§ 13
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 14
Erklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

§ 15
Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

(1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.

(2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.

(3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.

(4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

§ 16
Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 17
Beziehungen zur FHH, Beteiligungen

(1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.

(2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

(3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 18
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 19
Ausscheiden aus der Gesellschaft; Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Kündigt ein Gesellschafter, so scheidet er aus der Gesellschaft aus.

(2) Das Ausscheiden eines Gesellschafters berührt den Bestand der Gesellschaft nicht. Die übrigen Gesellschafter setzen das Geschäft untereinander fort. Scheiden ein oder mehrere Gesellschafter aus, so dass nur noch ein Gesellschafter übrigbleibt, so ist der verbliebene Gesellschafter berechtigt, das Unternehmen unter der bisherigen Firma weiterzuführen.

(3) Die Einziehung (Amortisation) von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung zulässig.

(4) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

1. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;

2. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;

3. in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt; oder

4. der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.

(5) Die Einziehung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie ist wirksam mit Zugang dieser Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung gemäß Absatz 6 entrichtet wird.

(6) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Nominalbetrages des eingezogenen Geschäftsanteils.

§ 20
Schlussbestimmungen

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.

(2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung (Notar- und Gerichtskosten) trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von EUR 2.500,00.

Muster zu Fußnote 1

Muster Schriftliche Stimmabgabe

gemäß § 108 Abs. 3 AktG (sog. Stimmbotschaft)

Unternehmen *[Name der Gesellschaft]*

Gremium *[Aufsichtsrat / Ausschuss / …]*

Name des Gremienmitglieds *[Name]*

Sitzungstermin *[Datum]*

Tagesordnungspunkt *[TOP-Nr.]*

Beschlussgegenstand *[TOP-Bezeichnung]*

Beschlussvorschlag

[Text des Beschlussvorschlages]

Dem oben stehenden Beschlussvorschlag:

☐ stimme ich zu ☐ stimme ich nicht zu ☐ Stimmenthaltung

[An dieser Stelle können weitere Tagesordnungspunkte nach obigem Muster eingefügt werden, für die eine Stimmbotschaft abgegeben werden soll.]

Diese Stimmabgabe gilt auch für eine erneute Abstimmung in dieser Sitzung.

Hamburg, den *[Datum]*

Unterschrift